

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientwissenschaften
Institut für Ethnologie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie an der Universität Leipzig

Vom 31. Mai 2006

Gemäß § 13 Abs. 7 und 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999), in der Fassung vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. Nr. 1/2006 S. 7) hat die Universität Leipzig am 11. April 2006 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Ethnologie erlassen.¹

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Ethnologie gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

¹ Hinweis: In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen für weibliche Personen entsprechend.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Studienordnung des Masterstudiengangs (mit Ausnahme der Notwendigkeit des Bestehens einer Eignungsfeststellungsprüfung) erfüllt.
- (2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch Bescheid, der die Mitteilung des Prüfungstermins enthält.

§ 3

Gegenstand der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist ein mündlicher Test.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus vier Teilen, von denen die ersten beiden (a und b) benotet werden:
 - (a) einem 10 Minuten dauernden, von dem Kandidaten vorzubereitenden Vortrag in deutscher Sprache zu einem ethnologischen Thema, in dem der Kandidat zeigt, dass er die fachspezifische Problematik des Perspektivenwechsels und der interkulturellen Übersetzung kennt;
 - (b) einer auf Englisch geführten Diskussion des Vortrages;
 - (c) Fragen zum bisherigen Ausbildungsweg des Bewerbers und zu Anknüpfungspunkten zum Masterstudiengang;
 - (d) Erläuterungen des Bewerbers zur möglichen Wahl der Wahlpflichtmodule im zweiten Studienjahr.

§ 4

Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der mindestens zwei Hochschullehrer bzw. habilitierte Dozenten angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die im Masterstudiengang Ethnologie lehren, werden durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften bestellt. Die Beteiligung von höchstens drei Studentenvertretern mit beratender Stimme ist möglich.

- (2) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn die zwei benoteten Teile (a und b) jeweils mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sind. Für die Bewertung der Teile der Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a bis b werden folgende Noten verwendet:

1,0 = sehr gut
2,0 = gut
3,0 = befriedigend
4,0 = ausreichend
5,0 = nicht ausreichend

- (2) Die Bewertung der Ergebnisse in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a bis b erfolgt durch die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind. Dieses Prüfungsprotokoll in Form der Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen und wird dem zuständigen Prüfungsausschuss übermittelt.
- (4) Alle Teilnehmer an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ergebnis. Negative Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der schriftliche Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat als besondere Einschreibvoraussetzung eine Gültigkeit von 24 Monaten.
- (6) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst, Zivildienst usw. wird diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert.
- (7) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.

- (8) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften eingelegt werden.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden von der Eignungsfeststellungskommission des Masterstudienganges Ethnologie festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission legt einen Haupttermin und zwei Ausweichtermine fest.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Eignungsfeststellungskommission des Instituts für Ethnologie, Burgstrasse 21, D-04107 Leipzig. Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres (Poststempel).
- (4) Bleibt ein Bewerber der Eignungsprüfung fern, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, oder bricht er diese ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich dem Institut für Ethnologie anzuzeigen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest. Liegt nachweislich ein wichtiger Grund vor, findet die Prüfung bzw. die Prüfungen zum angegebenen Nachholtermin, oder im Falle einer weiteren Verhinderung aus wichtigem Grund, zu einem gesondert zu vereinbarenden Termin statt.
- (5) Wiederholungen sind beliebig oft möglich. Eine Wiederholung kann frühestens im folgenden Jahr stattfinden.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung gilt für alle Bewerber, die eine Einschreibung in den Masterstudiengang Ethnologie ab dem Wintersemester 2006/07 anstreben. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006

und des Senates der Universität Leipzig vom 11. April 2006. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 12. April 2006 in Kraft.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor